

Taxordnung 2023



Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Vorauszahlung	3
3. Pensionskosten	4
Hotellerietaxen.....	4
Definition Hotellerieleistungen	4
Nicht eingeschlossene Hotellerieleistungen	4
4. Auslagen und Gebühren.....	5
Auslagen	5
Einmalige Gebühren	5
Zimmerauflösung	5
Nicht-Eintritt	5
5. Pflege- und Demenztaxen	6
Nicht KLV-pflichtige Pflegeleistungen (Pflegenebenleistungen)	6
Zuschlag Demenzbetreuungstaxen.....	6
6. Rückerstattung bei Abwesenheit.....	8
7. Rechnungsstellung	8
8. Taxschuldner	8
9. Wünsche des Hauses.....	8
10. Versicherungen	9
Privathaftpflicht und Hausrat.....	9
Kranken- und Unfallversicherung	9
11. Kosten der Beschriftung der persönlichen Kleider und Wäsche	9
12. Besondere Bestimmungen.....	9
13. Hilfflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen	9
Hilfflosenentschädigung	9
Ergänzungsleistung	9
14. Inkraftsetzung.....	10
Taxordnung 2023 - Pflegezentrum Luegenacher AG, Rothrist.....	10

1. Allgemeines

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Taxen richten. Siehe Pflegegesetz §14.1.

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus den Hotellerietaxen, den KLV-pflichtigen Pflorgetaxen, den nicht KLV-pflichtigen Pflorgetaxen, den Drogerieprodukten, den Körperpflegeprodukte / Kioskartikel und den privaten Auslagen und Gebühren (übrige Leistungen).

Die Taxen werden in der Regel einmal jährlich überprüft. Die Preisanpassung richtet sich nach der Entwicklung der Teuerung und den Vorgaben von Bund und Kanton. Änderungen werden dem Zahler in der Regel im Voraus mitgeteilt.

Die KLV-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem BESA-System eingestuft. Die erste Einstufung erfolgt erstmals 14 Tage nach dem Eintritt, anschliessend alle 6 Monate. Bei einer signifikanten Statusveränderung erfolgt sofort eine neue Einstufung.

Veränderungen werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Nach dem Krankenversicherungsgesetz darf dem Bewohner von den KLV-pflichtigen Pflegekosten im Maximum CHF 23.00 / Tag in Rechnung gestellt werden.

Bei kurzfristiger Verschlechterung des Allgemeinzustandes z.B. bei Grippe und anderen Krankheiten wird der zusätzliche Aufwand bis zu einem Zeitraum von ca. zwei Wochen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Aufwendungen sind in den nicht KLV-pflichtigen Pflorgetaxen abgedeckt.

Die Preise und Ansätze für persönliche Angelegenheiten, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Zentrumsleitung. Der vorliegende Text ist in männlicher Form abgefasst und gilt ebenso für die weibliche Form.

2. Vorauszahlung

Bei Abschluss eines Pensionsvertrages wird eine Vorauszahlung von **CHF 6'000.00** in Rechnung gestellt.

Wenn für den Bewohner beim Eintritt eine Beistandschaft vorliegt oder diese während des Aufenthaltes errichtet wird, erhöht sich die Vorauszahlung auf total **CHF 12'000.00**.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Vorauszahlung - welche nicht verzinst wird - verzichtet.

Nach Austritt und vollständiger Bezahlung aller Verpflichtungen wird die Vorauszahlung zurückerstattet, respektive mit der letzten Rechnung verrechnet.

3. Pensionskosten

Hotellerietaxen

Einzelzimmer pro Tag / Person	CHF 127.00
Zimmer belegt mit zwei Personen pro Tag / Person je	CHF 112.00
Zuschlag für Kurzaufenthalt (bis 90 Tage) pro Tag / Person je	CHF 20.00
Zuschlag für möbliertes Zimmer	
• Pauschale für den ersten Monat (30 Tage)	CHF 250.00
• ab 31. Tag pro angefangenen Monat jeweils	CHF 150.00

Definition Hotellerieleistungen

- Einzelzimmer mit Dusche/WC, Grösse 29.45 m², Zimmer möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, zwei Einbauschränke mit einem abschliessbaren Schrankfach und Anschluss im Zimmer für Telefon, Kabelfernsehen und Notruftaste
- Bett- und Frottierwäsche
- 3 Hauptmahlzeiten inkl. Kaffee und Tee (inkl. Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- 1 Zwischenmahlzeit (Zvieri)
- Waschen und Bügeln der privaten Wäsche (ohne Flickarbeiten)
- Periodische Reinigung des Zimmers durch das Personal
- Heizung-, Strom- und Wasserkosten
- Mobiliarversicherung und Privathaftpflichtversicherung
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Anlässe und Veranstaltungen

Nicht eingeschlossene Hotellerieleistungen

- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
- KLV- Pflege- und Pflegenebenleistungen (nicht KLV- pflichtige Pflegeleistungen)
- Getränke
- Zimmerservice
- Verpflegung von Gästen
- Näharbeiten, Flickarbeiten der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
- Telefongebühren nach Tarif Combridge
- ungedeckte MiGeL-Kosten, welche die Krankenkasse infolge Überschreitung des Höchstvergütungspreises nicht übernehmen

4. Auslagen und Gebühren

Auslagen

- Zimmerservice	CHF 5.00 pro Mahlzeit
- Leistungen Hausdienst (Flicken)	CHF 50.00 / h
- Ansatz für besondere Dienstleistungen wie Reparatur an privaten Einrichtungen, Begleitung zum Arzt, Zahnarzt, etc.	CHF 60.00 / h
- Telefonanschlussgebühren pro Tag (inkl. Telefonapparat)	CHF 1.00
- Gebühren Telefongespräche	Combridge-Tarif
- Coiffeur	nach Aufwand
- Kosmetische Fusspflege	nach Aufwand
- Physiotherapie, Logopädie, usw.	nach Aufwand
- Krankentransporte	nach Aufwand
- Kranken- und Unfallversicherung	privat

Einmalige Gebühren

- Administrationsgebühren bei Eintritt	CHF 400.00
- Schlussreinigung des Zimmers bei Austritt und Todesfall: bis 6 Monate	CHF 300.00
über 6 Monate	CHF 500.00
- Aufwendungen / Leistungen bei Todesfall	CHF 250.00

Zimmerauflösung

1. Regelung bei Todesfall:

Die Hotellerietaxen werden ab Folgetag nach den Richtlinien der Taxordnung Absatz 6 weiter verrechnet, bis die für den Nachlass zuständigen Angehörigen bzw. Vertreter, das Zimmer mit den privaten Sachen geräumt und nach der Räumung den Zimmerschlüssel bei der Leitung Bewohner- und Mieteradministration oder der Stationsleitung abgegeben haben. Das Vertragsverhältnis endet aber spätestens 14 Tage nach der Schlüsselabgabe.

2. Regelung bei ordentlicher Kündigung des Pensionsvertrages:

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Hotellerietaxe nach den Richtlinien der Taxordnung Absatz 6 bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiterverrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Nicht-Eintritt

Wenn ein Bewohner einen vereinbarten Einzugsstermin in das Pflegezentrum kurzfristig (d.h. Abmeldung 4 Arbeitstage oder weniger vor dem vereinbarten Eintrittszeitpunkt) nicht einhält, wird dem Nichteintretenden eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

Die Zentrumsleitung hat das Recht, je nach Fall Kulanz anzuwenden. Insbesondere wird bei einem Nichteintritt der Person infolge Todesfalls keine Umtriebsentschädigung fällig.

5. Pflege- und Demenztaxen

Nicht KLV-pflichtige Pflegeleistungen (Pflegeteilleistungen)

Taxe pro Bewohner und Tag CH 48.00

Dies sind Tätigkeiten, die keine KLV-Leistungen darstellen wie: Aktivierung, Alltagsgestaltung, Hilfe- und Betreuungsleistungen im Alltag, Reinigung und Unterhalt der Pflege- und medizinischen Geräten, hauswirtschaftliche Arbeiten im Alltag (ohne Grundreinigung), administrative Tätigkeiten wie Planung, Gespräche, Sitzungen, Abklärungen, Projektarbeiten, Weiterbildung, Lernbegleitung, Richten und Erfassen von Medikamenten, Kurzkrankheiten Bewohner < 14 Tage.

Zuschlag Demenzbetreuungstaxen

Stufe	Einstufungsskala	zu Lasten Bewohner
1	ICD Codierung Demenz mit und ohne zusätzliche Symptome Code 1-3 F00 bis F03 auf der Demenzstation	CHF 30.00 / Tag
2	ICD Codierung Demenz Code 1-3 F00 bis F03 mit zusätzlichen Symptomen wie wahnhaft, halluzinatorisch, depressiv, Bewegungsdrang, Sundowning. ICD-10 Einstufung, 5. Stelle Code 1 – 4. Erhöhter Betreuungsaufwand in allen Pflegeabteilungen	CHF 30.00 / Tag

Für weitere Angaben verweisen wir auf die separate Regelung Einstufung Demenz

Es folgt die Kantonale Tarifordnung Aargau für 2023, welche die Basis bildet für unsere Pflgetaxen.



301.215

ANHANG 2¹

Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen
Gültig ab 1. Januar 2023

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Gemeinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	2.10	0.00	11.70
2-b	21-40	19.20	15.90	0.00	35.10
3-c	41-60	28.80	23.00	6.70	58.50
4-d	61-80	38.40	23.00	20.50	81.90
5-e	81-100	48.00	23.00	34.30	105.30
6-f	101-120	57.60	23.00	48.10	128.70
7-g	121-140	67.20	23.00	61.90	152.10
8-h	141-160	76.80	23.00	75.70	175.50
9-i	161-180	86.40	23.00	89.50	198.90
10-j	181-200	96.00	23.00	103.30	222.30
11-k	201-220	105.60	23.00	117.10	245.70
12-l-a	221-240	115.20	23.00	130.90	269.10
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	154.30	292.50
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	177.70	315.90
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	201.10	339.30
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	224.50	362.70
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	155.50	293.70
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	214.00	352.20

* Stundensatz von Fr. 70.20

** Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von Fr. 70.20

¹ Anhang 2 zur Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012 (SAR [301.215](#))

6. Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen gelten folgende Rückvergütungen:

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheitstag.

Vertrag	Abwesenheit	Langzeit unbestimmte Dauer	Kurzzeit unbestimmte Dauer	Kurzzeit mit bestimmter Dauer
Kündigungsfrist		31 Tage	14 Tage	keine
Hotellerietaxe	Spitalaufenthalt oder Todesfall	Reduktion um CHF 10.00 ab 1. Tag		
	übrigen Abwesenheiten (z.B. Ferien)	Reduktion um CHF 10.00 ab 4. Tag		
	Austritt vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist	Reduktion um CHF 10.00 ab 1. Tag bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist		
Nicht KLV-pflichtige Pflege- taxe («Betreu- ungstaxe»)	Spitalaufenthalt	Keine Verrechnung der Taxe ab 31. Tag		
	Todesfall	Keine Verrechnung der Taxe ab 1. Tag		
	Austritt vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist	Taxe wird ohne Reduktion bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist		
KLV-pflichtige Pflege- taxen und Demenz- taxen	Spitalaufenthalt, Todesfall, übrigen Abwesenheiten und Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist	Keine Verrechnung der Taxe ab 1. Tag		

7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.

8. Taxschuldner

Die Pensionskosten werden vom Bewohner oder seinem Rechtsvertreter geschuldet.

9. Wünsche des Hauses

Wir bitten die Zahler, die Begleichung der Monatsrechnung, wenn immer möglich über das Lastschriftverfahren abzuwickeln. Die Bewohner sollten auch nur ein Minimum an Bargeld bei sich persönlich verwalten. Als unentgeltliche Serviceleistung kann der Bewohner sein Taschengeld gegen Verrechnung bei der Verwaltung beziehen.

10. Versicherungen

Privathaftpflicht und Hausrat

Es gilt die jeweils gültige Bestätigung für Heimbewohner der Funk Insurance Brokers AG.

Kranken- und Unfallversicherung

Die Versicherung ist Sache des Bewohners. Beim Eintritt ins Pflegezentrum sind der Verwaltung die Krankenkasse und die Police-Nummer bekannt zu geben.

11. Kosten der Beschriftung der persönlichen Kleider und Wäsche

Aus Qualitätsgründen wird die Beschriftung der persönlichen Kleider und Wäsche durch das Pflegezentrum ausgeführt. Bei Selbstbeschriftung übernehmen wir bei Nämeliverlust keine Haftung für die Kleider. Die Kosten der Beschriftung der persönlichen Kleider und Wäsche betragen:

beim Eintritt	Pauschale für 3 Monate	CHF 150.00
anschliessend:	Einzelstück	CHF 1.50
	ab 50 Stück, pro Stück	CHF 1.00

12. Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Verwaltungsrat der Pflegezentrum Luegenacher AG im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der Bewohner ändern.

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Zentrumsleitung festgelegt.

13. Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistungen

Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen entrichtet.

Die Hilflosenentschädigung wird direkt an den Bewohner entrichtet. Das Antragsformular ist bei der SVA-Zweigstelle des Wohnortes oder bei der Verwaltung der Pflegezentrum Luegenacher AG erhältlich.

Ergänzungsleistung

Reichen die eigenen Mittel nicht aus um die Kosten zu begleichen, so kann bei der SVA-Zweigstelle des Wohnortes Antrag auf Ergänzungsleistung (EL) gestellt werden. Der Anspruch auf Ergänzungsleistung ist vermögensabhängig.

14. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2022.

Rothrist, im Dezember 2022

Verwaltungsrat und Zentrumsleitung

Taxordnung 2023 - Pflegezentrum Luegenacher AG, Rothrist

Taxordnung Pflegekosten		Zu Lasten Bewohner				Krankenversicherer und öffentliche Hand		Total
KLV- Stufe	KLV- Pflegeminuten pro Tag	Hotellerie- taxen	Nicht KLV- pflichtige Pflegeneben- kosten	Bewohner- anteil an KLV- Pflegekosten	Total Kosten (Hotellerie & Pflege)	Anteil Versicherer KLV	KLV Restkosten der öffentlichen Hand	Gesamtkosten für Bewohner, KK & öff. Hand
0	0	127.00	48.00	0.00	175.00	0.00	0.00	175.00
1-a	bis 20	127.00	48.00	2.10	177.10	9.60	0.00	186.70
2-b	21 - 40	127.00	48.00	15.90	190.90	19.20	0.00	210.10
3-c	41 - 60	127.00	48.00	23.00	198.00	28.80	6.70	233.50
4-d	61 -80	127.00	48.00	23.00	198.00	38.40	20.50	256.90
5-e	81 - 100	127.00	48.00	23.00	198.00	48.00	34.30	280.30
6-f	101 - 120	127.00	48.00	23.00	198.00	57.60	48.10	303.70
7-g	121 - 140	127.00	48.00	23.00	198.00	67.20	61.90	327.10
8-h	141 - 160	127.00	48.00	23.00	198.00	76.80	75.70	350.50
9-i	161 - 180	127.00	48.00	23.00	198.00	86.40	89.50	373.90
10-j	181 - 200	127.00	48.00	23.00	198.00	96.00	103.30	397.30
11-k	201 - 220	127.00	48.00	23.00	198.00	105.60	117.10	420.70
12-l-a	221 - 240	127.00	48.00	23.00	198.00	115.20	130.90	444.10
12-l-b (121)	241 - 260	127.00	48.00	23.00	198.00	115.20	154.30	467.50
12-l-b (122)	261 - 280	127.00	48.00	23.00	198.00	115.20	177.70	490.90
12-l-b (123)	281 - 300	127.00	48.00	23.00	198.00	115.20	201.10	514.30
12-l-b (124)	301 - 320	127.00	48.00	23.00	198.00	115.20	224.50	537.70
12-l-b (125)	ab 321	127.00	48.00	23.00	198.00	115.20	nach Aufwand	nach Aufwand

Demenzbetreuungstaxen (gemäss Art. 5)

Zuschlag pro Bewohner und pro Tag CHF 30.00
